

**Zahl:** KABEG-682/3/12  
**Betreff:** Stellungnahme Ministerialentwurf Organtransplantationsgesetz

**KABEG**  
 KABEG MANAGEMENT

Der Vorstand

An das  
 Bundesministerium für Gesundheit  
 z. Hd. Herrn Mag. Martin Tatscher

9020 Klagenfurt am Wörthersee  
 Kraßniggstraße 15  
 T +43 463 55212-0  
 F +43 463 55212-50009  
 www.kabeg.at

Sehr geehrter Herr Mag. Tatscher !

Die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG begrüßt und befürwortet die innerstaatliche Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben durch ein bundesweites Organtransplantationsgesetz. Aus Sicht der KABEG sind inhaltlich weder Änderungen noch Ergänzungen erforderlich, jedoch erlaubt sich der Vorstand der KABEG zum vorgelegten Ministerialentwurf der Vollständigkeit halber folgende Hinweise und Anregungen zu geben:

1. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit des geplanten Organtransplantationsgesetz wird angeregt, anstatt der jeweils geschlechtsbezogenen Bezeichnungen von Personen (wie z.B. die Spenderin/ der Spender oder die Empfängerin/der Empfänger,...) in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes eine eigene Bestimmung einzufügen, welche die gendergerechte Formulierungsabsicht des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt. Diese Bestimmung könnte wie folgt lauten:

*„Soweit in den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Bezeichnungen ausschließlich in weiblicher oder männlicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.“*

2. Zur geplanten Bestimmung des § 14 Absatz 3 Organtransplantationsgesetz wird empfohlen, das Wort „erforderlichenfalls“ zu streichen, da der Landeshauptmann (die Landeshauptfrau) die sanitäre Aufsicht (vgl. §§ 60 ff KAKuG) bei schwerwiegenden Zwischenfällen oder bei schwerwiegenden Reaktionen in Zusammenhang mit Organtransplantationen nicht hinreichend wahrnehmen könnte, wenn die Benachrichtigung des Landeshauptmannes (der Landeshauptfrau) im Ermessen der Gesundheit Österreich GmbH liegen würde.
3. Unabhängig vom Begutachtungsentwurf, erlauben wir uns im Zusammenhang mit der geplanten Bestimmung des § 14 Absatz 4 Organtransplantationsgesetz aufgrund der positiven Erfahrungen im Gewebesicherheitsrecht bereits an dieser Stelle anzuregen, gemeinsam mit der Verordnung entsprechende Melde-Formulare für die Organvigilanz zur Meldung eines schwerwiegenden Zwischenfalls oder einer unerwünschten Reaktion nach dem Vorbild der Melde-Formulare der Gewebevigilanz der Verordnung gemäß § 14 Absatz 4 Organtransplantationsgesetz als Anlage beizufügen.
4. Im § 18 Absatz 1 des Organtransplantationsgesetzes wird der „ANHANG A“ angeführt, den es jedoch nicht gibt. Hier war offensichtlich die Bezeichnung

„ANLAGE A“ gemeint. Dementsprechend wäre eine Korrektur auf die korrekte Anlagenbezeichnung notwendig.

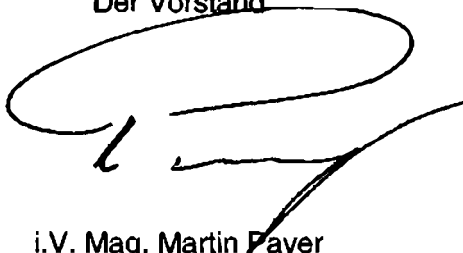
5. In der Anlage A fehlt nach dem Punkt „8. Größe“ ein Beistrich zur formalen Trennung zu Punkt „9. Gegenwärtig bestehender oder zurückliegender intravenöser Drogenkonsum“.
6. In der Anlage B möchten wir auf zwei Rechtschreibfehler hinweisen: Im Satz vor dem Punkt „1.“ müsste es statt „Umsätnde“ richtigerweise „Umstände“ sowie in Punkt „7.“ statt „maßgeblic“ korrekterweise „maßgeblich“ lauten.

Mit freundlichen Grüßen !

Klagenfurt am Wörthersee, am 29.08.2012

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG

Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Payer', written over a horizontal line.

i.V. Mag. Martin Payer